# VERORDNUNG (EWG) Nr. 3126/91 DER KOMMISSION

**vom 25. Oktober 1991**

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 223/90 hinsichtlich der Sätze der gemeinschaftlichen Kofinanzierung für die Verwendung von Ackerflächen zu Nichtnahrungsmittelzwecken gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates vom 15. Juli 1991 über die Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur [1], insbesondere auf Artikel 31 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 223/90 der Kommission vom 26. Januar 1990 zur Festsetzung der Sätze der gemeinschaftlichen Kofinanzierung für die in den Verordnungen (EWG) Nr. 797/85, (EWG) Nr. 1096/88, (EWG) Nr. 1360/78, (EWG) Nr. 389/82 und (EWG) Nr. 1696/71 des Rates genannten Maßnahmen [2] muß geändert werden, um in diese Verordnung die Sätze der gemeinschaftlichen Kofinanzierung für Stillegungsmaßnahmen zur Verwendung von Ackerflächen für Nichtnahrungsmittelzwecke gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 einzufügen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Agrarstrukturen und ländliche Entwicklung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 223/90 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Oktober 1991

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

---

[1] ABl. Nr. L 218 vom 6. 8. 1991, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1990, S. 62.

*ANHANG*

*„ANHANG III*

**Sätze der gemeinschaftlichen Kofinanzierung für die Flächenstillegungsmaßnahmen gemäß Titel I der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91**

Der Satz der Kofinanzierung richtet sich nach der Art der Maßnahme und der Höhe der Beihilfe. In der Tabelle unten steht der Buchstabe M, außer in den vorgesehenen Ausnahmefällen, für den ersten Höchstbetrag der Beihilfe gemäß Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe a).

| Art der Maßnahme und Höhe der Beihilfe | Satz der Kofinanzierung |
|---|---|
| 1. Maßnahmen zur Stillegung von Ackerflächen gemäß Artikel 2 Absatz 3 erster Unterabsatz : | |
| a) für den Teil der Beihilfe, der 0,5 M nicht überschreitet | 60 % |
| b) für den Teil der Beihilfe, der 0,5 M, nicht jedoch 1 M überschreitet | 25 % |
| 2. Maßnahmen zur Stillegung von Ackerflächen im Hinblick auf ihre Verwendung als Weideland für die extensive Tierzucht oder die Erzeugung von Linsen, Kichererbsen und Wicken gemäß Artikel 2 Absatz 3 dritter Unterabsatz : | |
| a) für den Teil der Beihilfe, der 0,25 M nicht überschreitet | 60 % |
| b) für den Teil der Beihilfe, der 0,25 M, nicht jedoch 0,5 M überschreitet | 25 % |
| 3. Maßnahmen zur Stillegung von Ackerflächen im Hinblick auf ihre Verwendung für Nichtnahrungsmittelzwecke gemäß Artikel 2 Absatz 4 : | |
| a) für den Teil der Beihilfe, der 0,35 M nicht überschreitet | 60 % |
| b) für den Teil der Beihilfe, der 0,35 M, nicht jedoch 0,7 M überschreitet | 25 %" |